



Deutsche Stiftung Patientenschutz  
für Schwerstkranke, Pflegebedürftige und Sterbende

# Patientenschutz Info-Dienst

Ausgabe 1/2018, 14. März 2018

## 100-Tage-Sofortprogramm für Pflegebedürftige

Im Koalitionsvertrag haben sich CDU, CSU und SPD auf ein Sofortprogramm für die Pflege verständigt. Damit sollen 8.000 neue Fachkraftstellen im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlungspflege in Pflegeeinrichtungen geschaffen werden. Ihre Finanzierung ist vollständig aus Mitteln der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) geplant. Angesichts von bundesweit 13.600 stationären Pflegeeinrichtungen bringt dies allenfalls eine kleine Verbesserung. Doch dieses Sofortprogramm reicht nicht aus, um die Situation von allen pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen schnell spürbar zu verbessern. Die Deutsche Stiftung Patientenschutz legt daher ein 100-Tage-Sofortprogramm für Pflegebedürftige mit vier Forderungen vor. Die neue Bundesregierung muss diese Maßnahmen unverzüglich angehen und umsetzen.

### 1. Entlastung von Pflegebedürftigen beim Eigenanteil an den Pflegekosten

Die Koalitionspartner wollen die Bezahlung der Altenpflege nach Tarif stärken. Die Sachleistungen in der Altenpflege sollen gleichzeitig kontinuierlich an die Personalentwicklung angepasst werden. Außerdem sollen 8.000 neue Fachkraftstellen im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlungspflege in Pflegeeinrichtungen geschaffen werden. Schließlich ist geplant, verbindliche Personalbemessungsinstrumente auch im Hinblick auf die Pflegesituation in der Nacht einzuführen.

Diese Schritte sind überfällig und richtig, doch muss sichergestellt sein, dass die finanzielle Last nicht allein den pflegebedürftigen Heimbewohnern aufgebürdet wird. Schon jetzt sind fast 320.000 pflegebedürftige Menschen in Einrichtungen auf die „Hilfe zur Pflege“ angewiesen.<sup>1</sup> Der Großteil dieser auf Sozialhilfe angewiesenen Menschen lebt in Pflegeheimen. Diese

---

<sup>1</sup> Statistisches Bundesamt, Leistungen nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII, Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege im Laufe des Jahres 2016, abrufbar unter: [https://www.destatis.de/DE/Zahlen-Fakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/BesondereLeistungen/Tabellen/Tabellen\\_BL\\_HilfePflege.html](https://www.destatis.de/DE/Zahlen-Fakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/BesondereLeistungen/Tabellen/Tabellen_BL_HilfePflege.html).

#### Impressum

Patientenschutz Info-Dienst wird verlegt von der Deutschen Stiftung Patientenschutz  
Redaktion: Dr. Florian Dimer, Christine Eberle, Herbert Möller, Rieke Sturzenegger, Tim Wallentin  
Vorstand: Eugen Brysch (V. i. S. d. P.)

Informationsbüro Berlin: Telefon 030 28444840, Telefax 030 28444841  
info@stiftung-patientenschutz.de, www.stiftung-patientenschutz.de

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie ist vom Finanzamt Dortmund-Ost mit Steuerbescheid vom 10.03.2017, 31759413835, als gemeinnützige und mildtätige Körperschaft anerkannt.



Zahl wird weiter steigen. Denn derzeit explodieren an vielen Orten die Kosten für Pflegeheimbewohner. Teilweise liegen die Erhöhungen der Eigenanteile bei über 30 Prozent.<sup>2</sup> Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz fordert daher von der neuen Bundesregierung in den ersten 100 Tagen:

- per Gesetz die stationären Leistungsbeträge für die Pflegegrade 2 und 3 entsprechend der Referenzbeträge von 2016 anzuheben und so die Schlechterstellung dieser Heimbewohner zurückzunehmen,
- per Gesetz die Leistungsbeträge der Pflegeversicherung für Sachleistungen ambulant und stationär pauschal um jeweils 500 Euro zu erhöhen,
- per Gesetz eine verbindliche, regelhafte Dynamisierung der Leistungsbeträge im SGB XI festzuschreiben,
- einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Finanzierung der stationären medizinischen Behandlungspflege der Gesetzlichen Krankenversicherung zugewiesen wird und dadurch gleichzeitig die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile der Heimbewohner angemessen gesenkt werden.

---

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/91705/Ruf-nach-grundlegenden-Reformen-in-der-Pflege-wird-lauter>.

## 2. Verbesserungen der Palliativversorgung in Pflegeeinrichtungen

Jährlich sterben in den 13.600 stationären Pflegeeinrichtungen 340.000 Menschen.<sup>3</sup> Hiervon haben 204.000 Menschen einen Bedarf an palliativer Begleitung. In den 236 stationären Hospizen versterben jährlich 25.000 Menschen.<sup>4</sup> Pflegeheime sind also ebenso wie stationäre Hospize Orte des Sterbens. In den letzten Wochen und Monaten des Lebens muss die Betreuung an die sich ändernden Bedürfnisse angepasst werden. Hier stehen Schmerzfreiheit und Symptomkontrolle, professionelle palliative Pflege und Begleitung im Vordergrund. Obwohl die Bedürfnisse für Sterbende in beiden Versorgungsformen identisch sind, werden die Angebote unterschiedlich hoch gesetzlich finanziert. Während die Sozialkassen für einen Platz im Hospiz monatlich 8.495,55 EUR zur Verfügung stellen, liegt dieser Betrag für Pflegeheime bei maximal 2.005 EUR (Pflegegrad 5). Auch nach der Neuregelung des § 39a Abs. 1 SGB V bleibt ein Wechsel von der stationären Pflegeeinrichtung in ein Hospiz fast unmöglich. Im Koalitionsvertrag wird zwar anerkannt, dass hier Verbesserungen notwendig sind. Die Bildung von Netzwerken ist aus unserer Erfahrung jedoch nur bedingt geeignet, die Palliativversorgung von Heimbewohnern zu stärken.

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz fordert daher von der neuen Bundesregierung in den ersten 100 Tagen:

- einen Gesetzentwurf mit ihren Vorschlägen zur Verbesserung der Palliativversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen vorzulegen und dabei einen Rechtsanspruch auf Hospizleistungen (SGB V) für Sterbende in Pflegeheimen vorzusehen.

---

<sup>3</sup> Vgl. Bundesminister Hermann Gröhe MdB, Parlamentarische Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz MdB, et. al., Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland, 10. November 2014, S. 6.

<sup>4</sup> Vgl. TransMIT/Wolfgang George, Pressemitteilung Gießener Sterbestudie: In deutschen Hospizen findet die Betreuung Sterbender auf hohem Niveau statt, 21.04.2015.

### 3. Eine steuerfinanzierte Lohnersatzleistung für Pflegezeiten schaffen

Berufstätige haben einen Anspruch auf Auszeit zur Pflege eines nahen Angehörigen. Die Arbeitszeit kann im Rahmen der Pflegezeit für bis zu sechs Monate voll oder auf Teilzeit reduziert werden. Mit der Familienpflegezeit ist eine Ausweitung auf 24 Monate in Teilzeit möglich. Der Rechtsanspruch ist abhängig von der Betriebsgröße. Für die daraus entstehenden Einkommenseinbußen müssen die pflegenden Angehörigen grundsätzlich selbst aufkommen. Möglich ist, ein zinsloses Darlehen in Anspruch zu nehmen.

Doch dieses gesetzliche Angebot verfehlt die Bedürfnisse der Betroffenen. Im Jahr 2017 wurden nur 181 Darlehensanträge nach dem Familienpflegezeitgesetz neu bewilligt.<sup>5</sup> Dem stehen mindestens 357.000 Menschen gegenüber, die berufstätig sind und Angehörige zuhause pflegen.<sup>6</sup> Im Koalitionsvertrag kündigen die Regierungsparteien an, die Unterstützung für pflegende Angehörige auszubauen. Ein Vorschlag zur Reform des derzeit alltagsfernen Modells zur Finanzierung von Pflegezeiten findet sich darin jedoch nicht.

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz fordert daher von der neue Bundesregierung in den ersten 100 Tagen:

- einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem eine steuerfinanzierte Lohnersatzleistung ähnlich dem Elterngeld für die bis zu sechsmonatige Pflegezeit und die bis zu dreimonatige Begleitung in der letzten Lebensphase eingeführt wird,
- zu prüfen, welche Lohnersatzleistungen für die Familienpflegezeit ermöglicht und wie die bisher geltenden Mindestbetriebsgrößen beim Rechtsanspruch abgeschafft werden können.

---

<sup>5</sup> Vgl. Bundestags-Drucksache 19/1039, S. 43.

<sup>6</sup> Vgl. Bundestags-Drucksache 18/3124, S. 3.

## 4. Das Angebot für Entlastungsleistungen ausbauen

Mit Einführung der fünf Pflegegrade zum 01. Januar 2017 haben alle Pflegebedürftigen in der häuslichen Pflege Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro pro Monat (§ 45b SGB XI). Dieser Betrag wird in Form einer Kostenerstattung für Leistungen zugelassener Anbieter ausgezahlt. Mit ihm sollen Pflegebedürftige und ihre Angehörigen im Alltag unterstützt und entlastet werden, beispielsweise durch Hilfen beim Putzen und Kochen oder die Begleitung beim Spaziergang. Bei Pflegegrad 1 kann so auch Unterstützung bei der Körperpflege finanziert werden.

Laut einer aktuellen Befragung rufen jedoch 70 Prozent der Pflegebedürftigen den Entlastungsbetrag nicht ab.<sup>7</sup> Eine Marktanalyse ergab zudem, dass 56 Prozent der befragten Pflegedienste den Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 keine Hilfen bei der Körperpflege anboten. Für die Badreinigung oder die Begleitung beim Spaziergang verlangten über 60 Prozent dieser Pflegedienste einen Stundensatz von 30 Euro oder mehr.<sup>8</sup> Viele Pflegebedürftige können die Entlastungsleistungen somit gar nicht abrufen, da ausreichend bezahlbare Angebote fehlen. Vorschläge zum Ausbau der Entlastungsangebote nach § 45b SGB XI finden sich im Koalitionsvertrag nicht.

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz fordert daher von der neuen Bundesregierung in den ersten 100 Tagen:

- gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, die Zulassungshürden für Anbieter von hauswirtschaftlichen Entlastungsangeboten zu senken und diese für Minijobber zu öffnen,
- gemeinsam mit den Ländern ein Programm für den Ausbau dieser Angebote vorzulegen,
- gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, die Preise für diese nicht-pflegerischen Leistungen zu begrenzen.

---

<sup>7</sup> Vgl. Zentrum für Qualität in der Pflege: Perspektive informell Pflegender auf ihre Pflegesituation, Februar 2018, abrufbar unter: [https://www.zqp.de/wp-content/uploads/ZQP\\_Analyse\\_Pflegereform.pdf](https://www.zqp.de/wp-content/uploads/ZQP_Analyse_Pflegereform.pdf).

<sup>8</sup> Vgl. Verbraucherzentrale: Marktcheck – Angebote der ambulanten Pflegedienste im Rahmen des Entlastungsbetrages, Februar 2018, abrufbar unter: [https://www.pflegevertraege.de/sites/default/files/2018-02/Marktcheck%20Entlastungsleistungen%20durch%20Pflegedienste\\_2018.pdf](https://www.pflegevertraege.de/sites/default/files/2018-02/Marktcheck%20Entlastungsleistungen%20durch%20Pflegedienste_2018.pdf).